



2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

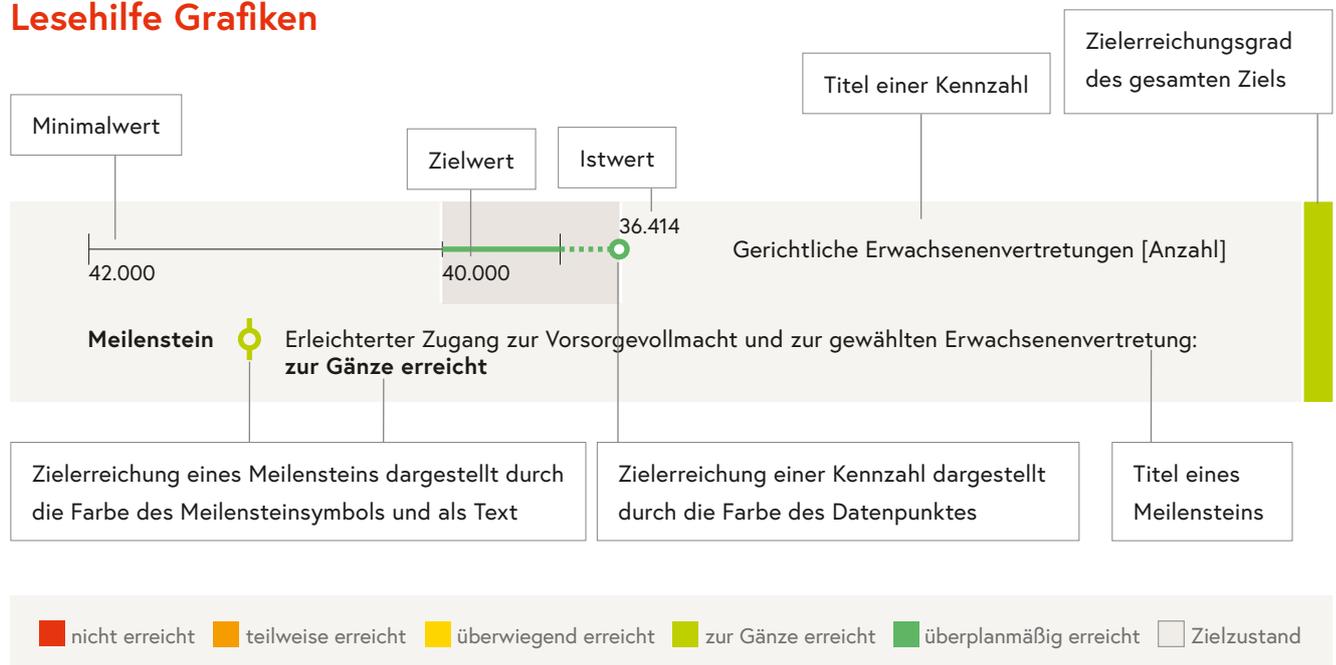
ISBN: 978-3-903097-60-5

1 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♂♀ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken





Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 20 – Arbeit

Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22



Finanzjahr 2019

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zum Ziel #4 „Hochwertigen Bildung“ und Ziel 8.6 „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019-2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Im Ausbildungsjahr 2021/22 konnten somit ca. 1600 Jugendliche an Vorbereitungsmaßnahmen und 1750 Jugendliche an den eigentlichen Lehrgängen teilnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

Seit Jahren gibt es in Österreich mehr lehrstellensuchende Jugendliche als offene Lehrstellen in Betrieben. Zudem gibt es ein Mismatching zwischen den Bereichen, in dem betriebliche Lehrstellen angeboten werden und den Bereichen, in denen die Jugendlichen eine Lehrstelle beginnen möchten. Aus diesem Grunde wurde das AMS gem. § 38d Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) verpflichtet, geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) zu beauftragen, wenn berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können. Zudem hat das AMS gemäß § 38f AMSG Jugendliche bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht bestmöglich zu unterstützen. Das gegenständ-

liche Vorhaben bezieht sich auf die Durchführung der ÜBA im Bundesland Niederösterreich durch das AMS NÖ.

In NÖ absolvieren rund 90% der Jugendlichen (ca. 14.770 Personen im Jahresschnitt) ihre Lehre auf regulären Lehrstellen, für die restlichen lehrstellensuchenden Jugendlichen müssen Ausbildungsplätze in der ÜBA des AMS organisiert werden.

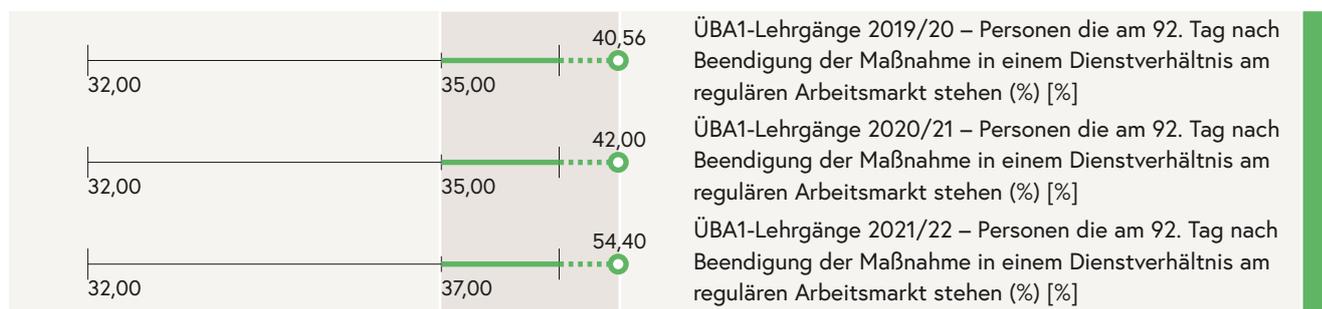
Für das Ausbildungsjahr 2019/20 ist eine Gesamtkapazität von 2.050 Plätzen geplant, wobei davon 950 für Neueintritte reserviert sind und 1.100 für Verlängerungen bereitstehen.

Für das Ausbildungsjahr 2020/21 ist eine Gesamtkapazität von 2.760 Plätzen geplant, wobei davon 1.650 für Neueintritte reserviert sind und 1.110 für Verlängerungen bereitstehen. Die Aufstockung ergibt sich durch die Corona-Krise und den erwarteten Rückgang an betrieblichen Lehrstellen ab Herbst 2020.

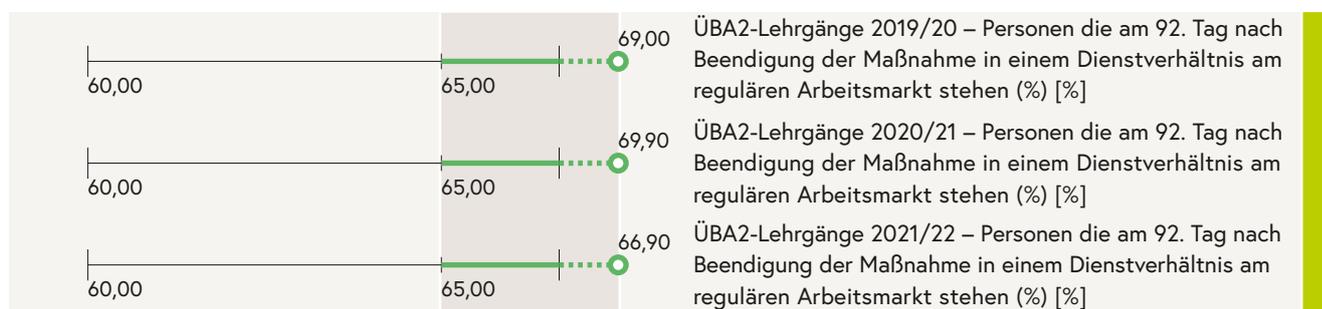
Für das Ausbildungsjahr 2021/22 ist eine Gesamtkapazität von 2.464 Plätzen geplant, wobei davon 1.244 für Neueintritte reserviert sind und 1.220 für Verlängerungen bereitstehen. Da der aufgrund der Corona-Krise prognostizierte Rückgang des Lehrstellenangebotes in NÖ weniger deutlich ausgefallen ist als angenommen wurde, kann die im Vorjahr stark erhöhte Kapazität wieder reduziert werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg der ÜBA 1-Lehrgänge – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg der ÜBA 2-Lehrgänge – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben



Maßnahmen

1. Überbetriebliche Lehrausbildung in Ausbildungseinrichtungen (ÜBA1)	Beitrag zu Ziel 1
2. Überbetriebliche Lehrausbildung in Kooperation mit Praxisbetrieben (ÜBA 2)	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	23.912	23.992	23.304	0	0	71.208
Plan	32.232	39.249	39.783	0	0	111.264
Nettoergebnis	-23.912	-23.992	-23.304	0	0	-71.208
Plan	-32.232	-39.249	-39.783	0	0	-111.264

Erläuterungen

ÜBA 2019/20: 23.912.126

ÜBA 2020/21: 23.992.296

ÜBA 2021/22: 23.304.093

Aufgrund der guten Arbeitsmarktlage und des damit verbundenen gestiegenen Angebotes an Lehrstellen, konnte eine Reduktion an Teilnehmer_innen bzw. eine Senkung der Teilnahmedauer verzeichnet werden. Von den ursprünglich

reservierten Mitteln wurden auf Seiten des AMS NÖ daher deutlich weniger benötigt.

Das Land NÖ ist mit einem Fixbetrag (2021/22 811.900 Euro) an den Kosten der ÜBA beteiligt und daher von den gesunkenen Gesamtkosten nicht betroffen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Rahmen der ÜBA Lehrgänge konnten im Jahrgang 2021/22 585 Jugendliche im Anschluss an die Lehrgänge erfolgreich vermittelt werden, sei es auf eine einschlägige Lehrstelle bei

einem Betrieb oder als Fachkräfte im Anschluss an die Ausbildung. Insgesamt nahmen im Ausbildungsjahr 2020/21 1.606 Personen an Vorbereitungsmaßnahmen zur ÜBA und 1.737 Personen an Lehrgängen teil.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Mit dieser Maßnahme wird Jugendlichen, die trotz intensiver Bemühungen keine betriebliche Lehrstelle finden und somit keine Chance auf berufliche Qualifikation haben, eine Möglichkeit geboten, über den Einstieg in den Lehrgang eine qualifizierte Berufsausbildung zu erlangen.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet

bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Trotz Corona-Pandemie konnte in den Ausbildungsjahren 2019/20 bis 2021/22 der erwartete Erfolg in beiden Modellen überschritten werden. Im Ausbildungsjahr 2021/22 gab es im Rahmen des Modells ÜBA1 252 Absolvent_innen, wovon 137 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 54,4% entspricht. Ursprünglich war der Zielwert aufgrund der Pandemie mit 37% eher gering angesetzt, umso erfreulicher, dass das Ziel trotz der widrigen Umstände und Unsicherheiten übererfüllt werden konnte.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 2021/22 670 Absolvent_innen, wovon 448 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 66,9% entspricht. Der geplante Zielwert von 65% konnte auch hier übererfüllt werden. Auch hier wurde der Zielwert aufgrund der Pandemie etwas geringer angesetzt, umso erfreulicher, dass der hohe Wert gehalten werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage 2020
www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibS-how.asp?id=13018&sid=632166205&look=2&jahr=2020

Gemeinnützige Arbeitskräfte- überlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022



Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (Vereinte Nationen – EU – Bundesregierung – AMS) an den in der Agenda 2030 formulierten Zielen für nachhaltige Entwicklung und an den Politischen Leitlinien für die europäische Kommission 2019-2024, an der Strategie der Public Employment Services (PES) für 2020 und darüber hinaus, am

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitsloskeits-Geschäftsdauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hiefür wurden auch im §13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarktförderung vorgesehen.

Mit Ende September 2021 waren in Wien 36,323 Personen, das sind 25% der vorgemerkten Personen, über 50 Jahre alt. Dies ist nach dem massiven Anstieg 2020 bedingt durch die COVID-19-Pandemie nun wieder eine Reduzierung des Bestands um 12,8% gegenüber dem Vorjahr.

strategischen Dokument EUROPA 2020 und den daraus resultierenden beschäftigungspolitischen Leitlinien 5–8, sowie an den Zielvorgaben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend aus dem Jahr 2020.

Weiters unterstützt das Vorhaben die SDGs 1,2, 5,1, 8,5 in dem es langzeitarbeitslosen und älteren Personen, dabei überproportional Frauen, eine neue Beschäftigung und somit die Beendigung der Arbeitslosigkeit ermöglicht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Etwa 54% der Gesamtvorgemerkten sind bereits über ein Jahr arbeitslos. Dies ist ein massiver Anstieg gegenüber dem Vorjahr, als nur 45% der Vorgemerkten langzeitarbeitslos waren.

Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es unterstützt auch die Initiative SPRUNGBRETT der Bundesregierung bei dem Vorhaben der Arbeitsmarktintegration von langzeitarbeitslosen Personen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Es wird eine 30-prozentige Aufstockungsoption zum Grundvertrag vorgesehen.

Das AMS Wien arbeitet seit vielen Jahren mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. Zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung kann noch nicht der budgetäre Spielraum für

eine volle Beauftragung abgeschätzt werden. Eine Aufstockung wird als Maßnahme vor allem dann gezielt durchgeführt, wenn der budgetäre Spielraum gegeben ist und bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielen (amp. Ziel) unterjährig eine negative Zielerreichung vorliegt.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsaufnahmen nach Projektende



Maßnahmen

1. Itworks 2022	Beitrag zu Ziel 1	■
2. JobTransfair 2022	Beitrag zu Ziel 1	■
3. Trendwerk 2022	Beitrag zu Ziel 1	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	60.850	0	0	0	60.850
Plan	0	69.839	7.760	0	0	77.599
Nettoergebnis	0	-60.850	0	0	0	-60.850
Plan	0	-69.839	-7.760	0	0	-77.599

Erläuterungen

Das Vorhaben für 2022 wurde mit 59.691.792,47 Euro mit einer Aufstockungsoption auf 77.599.330,21 Euro veranschlagt.

Letztendlich betragen die Gesamtkosten 60,850 Millionen Euro. Der Grundbetrag wurde aufgrund erhöhter Personalkosten nur

leicht überschritten. Die Aufstockungsoption wurde somit nur in sehr geringen Ausmaß in Anspruch genommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 10.145 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 1.572 (36,2%) von den bisher auswertbaren 4.340 Personen konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der Leistungsbezieher_innen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 30,40 Euro pro Tag (Wert 2022 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 1.433.664 Euro pro Monat bei rund 1.572 nun beschäftigten Personen. Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile oftmals untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung. Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen er-

möglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben. Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den Teilnehmer_innen wurden der respektvolle Umgang der Trainer_innen mit den Teilnehmenden, die interkulturelle Kompetenz der Trainer_innen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 45,1%, „JobTransfair“ 50,5% und bei „Trendwerk“ 41,2%. Insgesamt haben 4.652 Frauen an den drei Projekten teilgenommen. In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind sozialökonomische Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die drei Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2022 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslose. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den drei Projekten für 3.478 Personen über 50 Jahre sowie 6.894 Langzeitbeschäftigungslose eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Die restliche Anzahl auf die Gesamtteilnahmen sind von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personengruppen, wie z. B. Jugendliche über 6 Monate Vormerkung, Wiedereinsteiger_innen oder Personen mit anerkannter Behinderung.

Die Gesamtzielerreichung bei den drei Projekten lag 2022 bei 36,2 Prozent. Die Entwicklung ist seit 2016 sehr positiv, 2016: 16,8% , 2017: 25,1%, 2018: 31,2%, 2019: 37,9%, 2020: 27,09%, 2021: 38,9%. 2022 ist der Arbeitsmarkterfolg mit 36,2% leicht zurückgegangen. Auch wenn sich 2022 der Arbeitsmarkt in Wien als sehr aufnahmefreudig darstellte, führt dies bei arbeitsmarktpolitischen Projekten oft dazu, dass mehr arbeitsmarktfremde Personen an den Maßnahmen teilnehmen, weil besser vermittelbare Personen leichter auch ohne Teilnahme an einem AMS-Projekt Arbeit am 1. Arbeitsmarkt finden.

Sieht man sich 2022 die drei Projekte einzeln an, ergibt sich folgendes Bild: itworks: 35,5%, Trendwerk: 39,3%, JobTransfair: 34,9%

Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten hat sich gesamtgesehen folgendermaßen entwickelt und ist sehr konstant:

2018: 4,36 Monate, 2019: 4,48 Monate, 2020: 4,17 Monate, 2021: 3,17 Monate, 2022: 3,47 Monate

Die Kosten je Transitarbeitsplatz haben sich in den letzten 4 Jahren wie folgt entwickelt:

2018: 22.757,42 Euro, 2019: 24.287,29 Euro, 2020: 28.751,07 Euro, 2021: 26.929,57 Euro, 2022: 27.328,55 Euro

Die Teilnahmezufriedenheit ist, bei einer Schulnotenskala, 2022 relativ stark gesunken. Dies weist auch darauf hin, dass 2022 scheinbar Personen mit größeren Vermittlungshemmnissen an den Projekten teilgenommen haben.

Trendwerk: 2018: 1,79, 2019: 1,86, 2020: 1,56, 2021: 1,61, 2022: 2,25

itworks: 2018: 1,40, 2019: 1,42, 2020: 1,54, 2021: 1,63, 2022: 2,45

JobTransfair: 2018: 1,86, 2019: 1,71, 2020: 1,72, 2021: 1,67, 2022: 2,09

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z.B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den drei Projekten bestehen in erster Linie bei den internen Arbeitsplätzen, die vor allem in den Stehzeiten genutzt werden. Bei itworks werden mit den Teilnehmer_innen Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung, Renovierung, Grünraumpflege und Reinigungsdienste angeboten. Trendwerk hat solche Arbeitsplätze in einem Copyshop sowie in einer Fahrrad- und KFZ-Werkstatt. JobTransfair Holzbereich sowie drei Kantinen.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Auch wenn der vorgegebene Arbeitsmarkterfolg nicht zur Gänze erreicht werden konnte, kann hinsichtlich des Gesamtvorhabens jedenfalls von einer teilweise eingetretenen Wirkung gesprochen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Nachdem der vorgegebene Arbeitsmarkterfolg nicht erreicht wurde, wurden verstärkt Gespräche mit den drei Projektträgern geführt und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsquoten vereinbart. Die Betriebskontakter_innen wurden ausgebaut und die laufende Betreuung während der Überlassung verstärkt. Für 2023 zeichnet sich hier auch bereits eine Verbesserung der Werte ab.

Weiterführende Informationen

Homepage Trendwerk

www.trendwerk.at

Homepage itworks

www.itworks.co.at

SORA: Die Situation von Arbeitslosen in Österreich 2021

www.sora.at/fileadmin/downloads/projekte/2021_SORA_21086_Momentum_Studie_Arbeitslosigkeit_in_der_Coronapandemie.pdf

ISW: Langzeitarbeitslosigkeit und ihre gravierenden Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft

www.isw-linz.at/fileadmin/user_upload/Raml_Waldhauser.pdf

Homepage JobTransfair

www.jobtransfair.at



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

Bündelung: COMET 2018–2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Die bis 2020 zu verwirklichende FTI-Strategie des Bundes („Der Weg zum Innovation Leader“) aus 2011 sieht in Kapitel 4 (Wissen verwerten, Wertschöpfung steigern) explizit die Forcierung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft vor.
- Die aktuelle FTI-Strategie 2030 und der darauf aufbauende FTI-Pakt 2021-2023 sehen unter dem Handlungsfeld „Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“ weiterhin die Stärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft vor.
- Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht im Kapitel „Wissenschaft und Forschung“ eine Weiterführung des COMET-Programms vor (S. 310).
- Die OECD-Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 empfiehlt eine (weitere) Stärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. (ua. Table A.1., Seite 49: „Opportunities: the development of new industry-science linkages“).

- Dieses Vorhaben leistet einen Beitrag zum SDG-Unterziel 9.5. „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis (z. B. Innovationsscheck, COIN); – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (z. B. CDG, COMET); – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen (z. B. EUROSTARS, Beyond Europe). Die Abwicklung erfolgt durch AWS, FFG, CDG.

Problemdefinition

Ausgangslage:

Seit Ende der 1990-er Jahre wird in zahlreichen ökonomischen Untersuchungen auf die ungenügende Kooperation zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hingewiesen. Ein hohes wissenschaftliches Potential steht einer relativ geringen Anwendung und Verwertung durch Unternehmen gegenüber. Ein signifikantes Zeichen für eine mangelnde Verwertung der Forschungsergebnisse ist auch die geringe Anzahl an Ausgründungen aus dem akademischen Bereich. Dies hat sich bis dato verbessert, es gibt jedoch nach wie vor Handlungsbedarf.

In den letzten Jahren konnte die Basis für eine grundlegende Veränderung der Kooperationskultur zwischen akademischer

Forschung und Wirtschaft bei der gemeinsamen Wissensgenerierung und Wissensnutzung gelegt werden.

Es wird eine weitere Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, die beiden Seiten neue Perspektiven eröffnet.

Bündelung 2019:

Als Hochlohnland kann Österreich seine Wettbewerbsfähigkeit und Standortqualität nur in dem Maß sichern und ausbauen, in dem die Transformation in eine wissensbasierte Wirtschaft gelingt. Dies setzt voraus, dass sich der Transfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft stetig intensiviert: Das neu

geschaffene Wissen muss rascher zu seiner Verwertung finden. Voraussetzung dafür sind gesteigerte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in den Unternehmen auf Basis der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft.

In der EU liegt Österreich zusammen mit Finnland an der Spitze bezüglich des Anteils der Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist damit im internationalen Vergleich sehr gut ausgeprägt. Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren, entwickeln häufiger technologisch „radikalere“ Innovationen als Unternehmen, die für ihre Innovationen nicht mit Universitäten kooperieren. Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können damit eine wichtige Rolle bei den Bemühungen Österreichs spielen, in den Kreis der führenden Innovationsländer aufzusteigen.

In diesem Bereich fanden in den letzten Jahren intensive Bemühungen statt, die in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollen.

Während der letzten WFA-Periode durchgeführte externe Evaluierungen von COMET und anderen relevanten Programmen bestätigen die positive Wirkung dieser Förderprogramme. Laut Europäischer Innovationserhebung (CIS 2016) gab es in den Jahren 2014-2016 in Österreich 4.062 Unternehmen mit Innovationskooperationen, davon haben 46,2% mit Universitäten oder Fachhochschulen und 25,4% mit sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen kooperiert.

Bündelung 2020 und 2021:

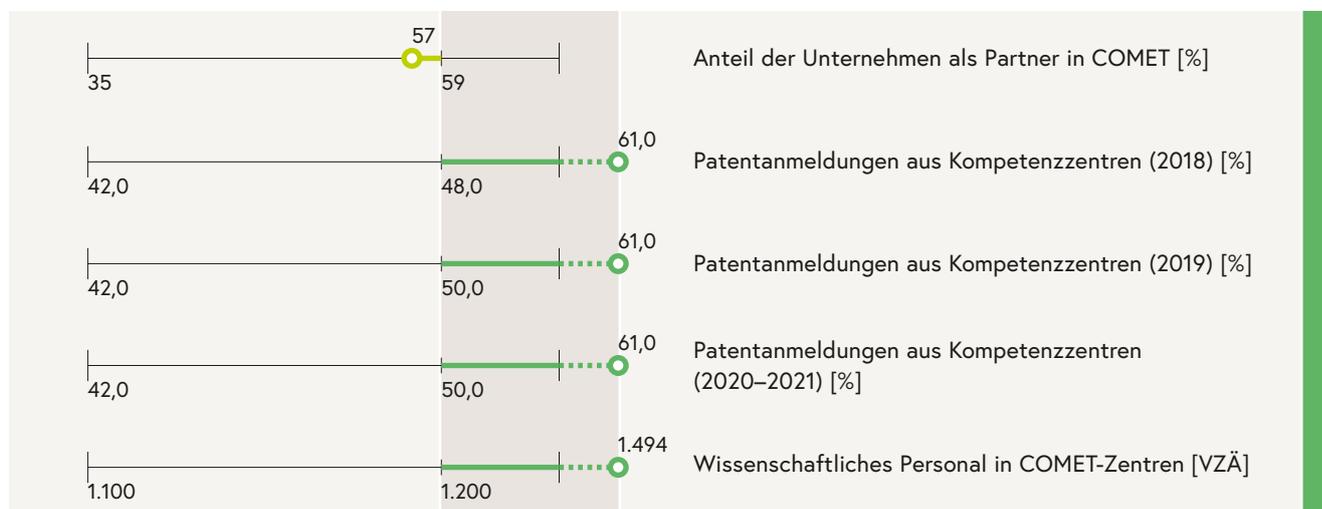
In der EU liegt Österreich zusammen mit Finnland an der Spitze bezüglich des Anteils der Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist damit im internationalen Vergleich sehr gut ausgeprägt. Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren, entwickeln häufiger technologisch „radikalere“ Innovationen als Unternehmen, die für ihre Innovationen nicht mit Universitäten kooperieren. Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können damit eine wichtige Rolle bei den Bemühungen Österreichs spielen, in den Kreis der führenden Innovationsländer aufzusteigen.

In diesem Bereich fanden in den letzten Jahren intensive Bemühungen statt, die in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollen.

Die während der letzten WFA-Periode durchgeführte externe Evaluierung von COMET bestätigt die positive Wirkung des Förderprogramms. Laut Europäischer Innovationserhebung (CIS 2018) gab es in den Jahren 2016-2018 in Österreich 3.218 Unternehmen mit Innovationskooperationen, davon haben 60,8% mit Universitäten oder Fachhochschulen und 26,0% mit sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen kooperiert. Und bei der Anzahl der öffentlich-privater Ko-Publikationen lag Österreich im European Innovation Scoreboard 2020 auf Rang 3.

Ziele

Ziel 1: ■ Festigung und Weiterentwicklung der Forschungs Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft



Maßnahmen

1. Förderung von COMET-Zentren 2018	Beitrag zu Ziel 1	
2. Förderung von COMET-Zentren 2019	Beitrag zu Ziel 1	
3. Förderung von COMET-Zentren 2020	Beitrag zu Ziel 1	
4. Förderung von COMET-Zentren 2021	Beitrag zu Ziel 1	
5. Förderung von COMET-Modulen 2018	Beitrag zu Ziel 1	
6. Förderung von COMET-Modulen 2020	Beitrag zu Ziel 1	
7. Förderung von COMET-Projekten 2019	Beitrag zu Ziel 1	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	85	13.299	31.554	33.814	45.146	123.898
Plan	10	12.600	30.760	36.760	40.688	120.818
Nettoergebnis	-85	-13.299	-31.554	-33.814	-45.146	-123.898
Plan	-10	-12.600	-30.760	-36.760	-40.688	-120.818

Erläuterungen

Der Transferaufwand (Fördermittel) ist grundsätzlich wie erwartet eingetreten, geringfügige Änderungen ergeben sich auf Grund des Projektfortschritts in den einzelnen geförderten Projekten, wobei Auszahlungen teilweise noch bis ins Jahr 2027 erfolgen können.

Die verrechneten Abwicklungskosten (Werkleistungen) lagen deutlich unter der vereinbarten Obergrenze von max. 5% der Fördermittel.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen bemessen sich direkt an der Höhe der vergebenen Förderungen. In den WFAs 2018-2021 wurde ein Betrag von insgesamt 208,2 Millionen Euro abgeschätzt (Förderzusagen im Zeitraum 2018-2021;

Auszahlungen erfolgen entsprechend der Projektlaufzeiten bis 2027). Die auf Grund der in den Jahren 2018-2021 erfolgten Förderzusagen tatsächlich eingetretene Entlastung beträgt 195,0 Millionen Euro.

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Höhe der Verwaltungskosten für Unternehmen wurde anhand von Erfahrungswerten abgeschätzt. Die Kosten entstehen, wenn sich Unternehmen freiwillig dazu entscheiden einen Antrag zu stellen. Die Verwaltungskosten sind auf Grund der

Vielzahl an Unternehmen und wissenschaftlichen Partnern, die an COMET-Zentren und COMET-Projekten beteiligt sind, sehr schwer abzuschätzen und werden auch seitens der Konsortien nicht offengelegt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der letzten externen Evaluierung (Juni 2021; Link siehe unten) wird die Wirkung des COMET-Programms äußerst positiv bewertet. COMET ist demnach ein sehr erfolgreiches Programm: Die Wirtschaft wird durch Transfer von relevantem Wissen gestärkt, was sich insbesondere über die Anmeldung internationaler Patente zeigt. Außerdem gaben die Unternehmen in der Evaluierung an, dass es durch COMET zu Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen kommt. COMET stärkt die Wissenschaft vor allem dadurch, indem es Forschenden Zugang zu kooperativen Forschungsprojekten ermöglicht – das ist zumindest die Hauptmotivation der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Aus dem COMET-Programm gehen jährlich knapp 2.200 Publikationen hervor. Diese sind aus Sicht der Förderungsnehmer der wichtigste Output des Programms, besonders jene Publikationen, die zusammen mit Unternehmenspartnern verfasst werden. Die wissenschaftlichen Partnerorganisationen sehen den Nutzen einerseits in der Erhöhung der eigenen Sichtbarkeit – national, aber auch international – und andererseits in der Erhöhung der Kooperationsintensität.

Für die Wirkungsmessung werden in den gebündelten WFAs 2018 bis 2021 drei Kennzahlen herangezogen: Anteil der Unternehmen als Partner in COMET, durchschnittliche Patentanmeldungen aus COMET-Zentren sowie wissenschaftliches Personal in COMET-Zentren. Da für die Kennzahl „Patentanmeldungen“ in den einzelnen WFAs unterschiedliche (nämlich ansteigende) Zielwerte definiert wurden, ist diese Kennzahl in der Bündelung 3-mal enthalten. Die Zielerreichung ist jeweils „überplanmäßig“. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kennzahlen „Patentanmeldungen aus COMET-Zentren“ und „wissenschaftliches Personal in COMET-Zentren“ überplanmäßig erreicht wurden. Die Anzahl der Patentanmeldungen liegt zudem auch 18 % über dem Wert der letzten WFA-Evaluierung 2013-2017, das wissenschaftliche Personal war damals keine Kennzahl. Der Anteil der Unternehmen als Partner in COMET

weicht nur geringfügig vom Zielwert ab und wurde daher „zur Gänze“ erreicht. Die Förderzusagen wurden im geplanten Ausmaß umgesetzt und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind im wesentlichen plangemäß eingetreten. Die Zielerreichung wird daher in Summe mit „überplanmäßig erreicht“ bewertet.

Das COMET-Programm hat sich in den vergangenen Jahren als das wichtigste Programm zur Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft in Österreich etabliert, gilt auch international als Best Practice und wird daher auch im Rahmen der FFG-Finanzierungsvereinbarung 2024-2026 weitergeführt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

FFG Website COMET
www.ffg.at/comet

Evaluierung des COMET-Programms (2021)
repository.fteval.at/id/eprint/571/



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 40 – Wirtschaft

Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Förderungsmaßnahme „Härtefallfonds für Selbständige“ war Teil des Corona-Hilfspaketes der Österreichischen Bundesregierung während der COVID-19 Pandemie in den Jahren 2020–2022.

Mit der Umsetzung der Maßnahme „Härtefallfonds für Selbständige“ wurde ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten für österreichische Kleinstunternehmen und EPU (inkl. freie Dienstnehmer) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geleistet.

Das Vorhaben leistete einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive

Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

2020-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

99,6% aller Unternehmen in Österreich sind Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die rund sieben von zehn Arbeitsplätzen in Österreich sichern. 84,6% sind Kleinstunternehmen mit einer Mitarbeiterzahl unter 10 Beschäftigten und es gibt in Österreich mehr als 300.000 Ein-Personen-Unternehmen (EPU) (Quelle WKÖ). Diese Kleinstunternehmen werden überwiegend als Familienunternehmen geführt und bilden das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Sie sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) – genauso wie freie Dienstnehmer/innen – besonders betroffen. Während die Personalkosten durch das neu entwickelte Kurzarbeitsmodell abgefangen werden können, belastet der Einkommensentgang der Unternehmer/innen selbst, insbesondere bei EPU und Kleinstunternehmen, sowie bei freien Dienstnehmer/innen die

wirtschaftliche Tätigkeit enorm. Die Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19) -Erregers stellt eine existenzbedrohende Gefährdung für die rund 300.000 Kleinstunternehmer dar, weswegen es Maßnahmen zur Abfederung von Härtefällen und der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) braucht.

Nicht absehbar war zunächst die Dauer der Gesundheitsbedrohung durch das Virus, und die damit einhergehenden Betretungsverbote, die erstmals eine Verlängerung des Härtefallfonds bis März 2021 notwendig machten.

Im März 2021 zeigte sich, dass der Höhepunkt der Pandemie noch nicht überschritten war, weswegen die Unternehmen wei-

tere Unterstützung aus dem Härtefallfonds benötigen. Daher wurde eine Verlängerung des Härtefallfonds zur Sicherung der Existenz der Unternehmer/innen bis Juni 2021 vollzogen.

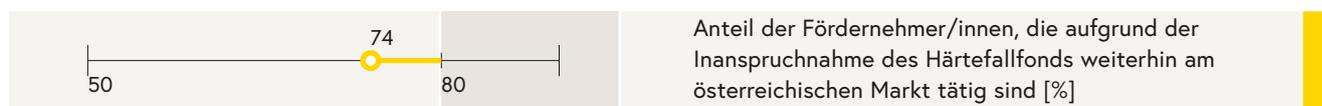
Auch nach Beendigung der Betretungsverbote waren die Kleinstunternehmen weiterhin von großen Umsatzeinbußen

betroffen, sodass der Härtefallfonds mit einer Phase 3 bis September 2021 verlängert wurde.

Ein erneuter Anstieg der Infektionszahlen und die damit einhergehenden bundesweiten Betretungsverbote führen zu einer weiteren Verlängerung des Härtefallfonds um eine Phase 4 von November 2021 bis März 2022.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten für Selbständige während COVID-19-Pandemie



Maßnahmen

1. Härtefallfonds für Selbständige zum Ersatz entgangenem Einkommens

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.000.000	1.328.500	87.700	0	0	2.416.200
Plan	1.000.000	1.328.500	150.000	0	0	2.478.500
Nettoergebnis	-1.000.000	-1.328.500	-87.700	0	0	-2.416.200
Plan	-1.000.000	-1.328.500	-150.000	0	0	-2.478.500

Erläuterungen

Insgesamt wurden im Rahmen des Härtefallfonds 2,416 Milliarden Euro an 240.774 Fördernehmer/innen ausgeschüttet (Stand 01.04.2024). Die Differenz zu dem in der WFA angegebenen Budgetbedarf von 2,479 Milliarden Euro ergibt sich dadurch, dass in der Phase 4 des Härtefallfonds ein geringer ausgefallener Mittelbedarf im Vergleich zur Schätzung eingetreten ist. Es wurden insgesamt 62,3 Millionen Euro weniger benötigt als ursprünglich veranschlagt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen des Härtefallfonds für Selbständige wurden mit Stand 01.04.2024 insgesamt (über die Phasen 1–4, Beantragungszeiträume März 2020 bis März 2022) 240.774 Personen gefördert mit einem durchschnittlich ausbezahlten Fördervolumen pro Person von rund 10.033 Euro. Das gesamte ausbezahlte Fördervolumen beträgt 2.415.762.009 Euro. Anmerkung: Diese Zahlen mit Stand 01.04.2024 können sich noch marginal ändern, da die abschließenden IST-Daten erst nach abgeschlossener Prüfung einer Hauptstichprobe von 2.500 Fällen und allfälligen daraus resultierenden Rückforderungen vorliegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rückforderungen auch in Raten von bis zu 36 Monatszahlungen erfolgen können.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Im Rahmen des Härtefallfonds für Selbständige wurden insgesamt 2.362.484 Anträge eingereicht, für die Verwaltungskosten in Höhe von 21.262.356 Euro bei den Unternehmen entstanden sind (Bearbeitungsdauer für das elektronische Ansuchen von 15 Minuten pro Antrag und einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 36 Euro). Im Zuge der Durchführung einer Hauptstichprobe von 2.500 Personen (2 Anträge/Betrachtungszeiträume pro Person) entstehen diesen Unternehmen weitere Verwaltungskosten in Höhe von 360.000 Euro (Bearbeitungsdauer 2 Stunden pro Antrag/Betrachtungszeitraum und einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 36 Euro).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Kleinstunternehmen (inkl. Ein-Personen-Unternehmen und freien Dienstnehmer/innen) waren von den wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) besonders betroffen. Insbesondere der Einkommensentgang der Unternehmer/innen selbst hat deren wirtschaftliche Tätigkeit enorm belastet. Die Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19)-Erregers hat eine existenzbedrohende Gefährdung für die rund 300.000 Kleinstunternehmer/innen dargestellt, weshalb der Härtefallfonds für Selbständige zur Abfederung von Härtefällen, der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) im Frühjahr 2020 eingerichtet wurde.

Ein konkretes Ziel des Härtefallfonds war es, dass 80% der Förderungswerber/innen, die einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds infolge der Pandemie im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) in Anspruch genommen haben, weiterhin am österreichischen Markt tätig sind. Gemäß der extern durchgeführten Evaluierung sind es 74% der Förderungsnehmer/innen, die aufgrund der Inanspruchnahme des Härtefallfonds nach wie vor ihre selbständige Tätigkeit ausüben. Dieses Ziel wurde daher überwiegend erreicht.

Die externe Evaluierung hält im Zuge einer Szenariobetrachtung fest, dass durch den Härtefallfonds ein gesamtwirtschaftlicher Produktionswert von 6,76 Milliarden Euro pro Jahr erhalten werden konnte. Die durch Beitrag des Härtefallfonds längerfristig mit ermöglichte Aufrechterhaltung der jährlichen Wirtschaftsleistung der Fördernehmer/innen stimuliert eine gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung von 3,42 Milliarden Euro pro Jahr. An das weiter ermöglichte Wirtschaften sind direkt, indirekt und induziert 51.204 Arbeitsplätze sowie Arbeitnehmer/innenentgelte im Ausmaß von 1,77 Milliarden Euro geknüpft. Das im Zuge dieser gesamtwirtschaftlichen Wirkungskanäle geleistete Steuern- und Abgabenaufkommen summiert sich auf 1,02 Milliarden Euro pro Jahr. Die externe Evaluierung kommt daher zu der Schlussfolgerung, dass angesichts der Größe der gestützten Zielgruppe damit dem ausgeschütteten Fördervolumen von 2,416 Milliarden Euro ein entsprechend hoher langfristiger Nutzen gegenübersteht, welcher die Notwendigkeit des Härtefallfonds bestärkt und ihm eine positive Kosten-Nutzen-Relation bescheinigt.

Die externe Evaluierung hält weiters fest, dass die Resonanz der Fördernehmer/innen zur Förderabwicklung summa summarum positiv ist. Besonders hervorgehoben wird das rasche Handeln der öffentlichen Hand und die Schnelligkeit in der Umsetzung des Instruments sowie der Abwicklung durch die Wirtschaftskammer Österreich. Auch die Fördervoraussetzungen und die angestrebte Zugänglichkeit bzw. Breitenwirksamkeit werden in der Rückschau positiv bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der plötzliche Ausbruch der SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie erforderte rasche und unbürokratische Soforthilfe für die Unternehmer/innen. Dies stand im Gegensatz zu einer zeitintensiven Prüfung aller Fördervoraussetzungen unmittelbar mit bzw. nach Antragstellung. Die Prüfung von Förderkriterien, die nicht automatisiert überprüft werden konnten (wie bspw. die SARS-CoV-2 (COVID-19)-Betroffenheit etwa durch Umsatzeinbruch oder mangelnde Kostendeckung) wurde in die Ex-Post-Kontrolle verlagert. Bei der Gestaltung zukünftiger Kriseninstrumente sollte eine kritische Abwägung erfolgen zwischen der Notwendigkeit einer raschen, unbürokratischen Soforthilfe und der Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. -kriterien vor Zusage bzw. Auszahlung von Zuschüssen.

Weiterführende Informationen

Wirkungsanalyse des Härtefallfonds
www.bmaw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/KMU/Foerderungen/Wirkungsanalyse-Haertefallfonds-Endbericht.html

Bündelung: Lehrberufspaket 2018



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahme „Land der Meister – Lehre durch mehr Durchlässigkeit und moderne Ausbildungsmöglichkeiten attraktiver machen“ sah im Regierungsprogramm 2017–2022 die Stärkung und Förderung der Ausbildung in den Betrieben durch die Anpassung und Modernisierung des Lehrberuf-Katalogs mit aktuellen Berufsbildern (durch Digitalisierung geprägt) vor.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 gibt es die Maßnahme „Lehre Aufwerten“ die u. a. die „Überarbeitung der mehr als 200 bestehenden Lehrberufe, mit Hinblick auf digitale Inhalte, MINT sowie regionale und ökologische Schwerpunkte“ sowie eine „Verpflichtende Evaluierung und Modernisierung aller Lehrberufe alle fünf Jahre“ vorsieht.

Die Maßnahmen des Lehrberufspakets 2018 unterstützen die SDG- Unterziele 4.3 „Bis 2030 den gleichberechtigten Zu-

gang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“ und 4.4 „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.01-M1:

Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes

Problemdefinition

Um neuen Wirtschaftsbranchen die Möglichkeit zur Ausbildung ihres eigenen Fachkräftenachwuchses zu geben, ist die Erstellung von neuen spezifischen Lehrberufen notwendig. Weiters ist auf Grund der Weiterentwicklung von Technologie und Arbeitsmethoden eine regelmäßige Modernisierung bestehender Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung erforderlich. Anforderungen an neue Berufsbilder werden in der Regel von den betroffenen Branchen festgestellt; die Ausarbeitung

neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der Sozialpartner und mit wissenschaftlicher Begleitung.

Die Ziele gelten für alle Maßnahmen (Verordnungen) gleichermaßen, sodass diese als Gesamtvorhaben zusammengefasst werden können.

Ziele

Ziel 1: Moderne Berufsbilder für Lehrlinge durch moderne Ausbildungsordnungen zum 31.12.2022



Ziel 2: Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der im dualen Berufsausbildungssystem ausgebildeten Jugendlichen



Maßnahmen

1. Neuer Lehrberuf Bautechnische Assistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2	
2. Modernisierter Lehrberuf Chemieverfahrenstechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
3. Neuer Lehrberuf E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau	Beitrag zu Zielen 1, 2	
4. Neuer Lehrberuf Glasverfahrenstechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
5. Neuer Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
6. Modernisierter Lehrberuf Medienfachmann/Medienfachfrau	Beitrag zu Zielen 1, 2	
7. Modernisierter Lehrberuf Polsterer/Polsterin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
8. Modernisierter Lehrberuf Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
9. Modernisierter Lehrberuf Steinmetz/Steinmetzin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
10. Neuer Lehrberuf Steinmetztechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
11. Neuer Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2	
12. Modernisierte Lehrberufe Zahntechnik und Zahntechnische Fachassistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2	
13. Geänderter Lehrberuf Elektrotechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
14. Geänderter Lehrberuf Metalltechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	127	444	790	969	1.296	3.626
Plan	127	419	731	1.012	1.251	3.540
Nettoergebnis	-127	-444	-790	-969	-1.296	-3.626
Plan	-127	-419	-731	-1.012	-1.251	-3.540

Erläuterungen

Personalkosten für den Bund:

Der Bund refundiert die Hälfte (50%) der gesamten Personalkosten in den Berufsschulen an die Länder. Somit tragen die Länder ebenfalls 50% der Personalkosten in den Berufsschulen. Die Höhe der Ausgaben für Lehrpersonen an Berufsschulen ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Lehrpläne können daher nicht direkt gemessen, sondern nur indirekt bestimmt werden. Die Zahl der Berufsschulklassen ist zwischen den Schuljahren 2017/18 und 2021/22 insgesamt um rund 6% gestiegen. Veränderungen bei den Berufsschulklassen ergeben sich insbesondere durch neu eingeführte Berufe. Demzufolge sind nur die mit dem Lehrberufspaket 2018 neu eingeführten Lehrberufe (Bautechnische Assistenz, E-Commerce Kauffrau/E-Commerce-Kaufmann, Maskenbildnerin/Maskenbildner, Steinmetztechnik und Tierärztliche Ordinationsassistenz) zu berücksichtigen. Weiters ist auch die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren, ist es nicht möglich einen klaren kausalen Zusammenhang zwischen der Einführung neuer Lehrberufe und der Entwicklung der Lehrlingszahlen bzw. damit einhergehend der Ausgaben für Berufsschullehrpersonen herzustellen.

Da insgesamt die Zahl der Lehrlinge im Beobachtungszeitraum zwischen 2018 und 2022 (jew. zum Stichtag 31.12.) nur leicht angestiegen ist (+2%) und der zusätzliche Bedarf an Berufsschulklassen kompensiert werden konnte, ergeben sich daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Personalkosten in den Berufsschulen durch das Lehrberufspaket 2018.

Transferaufwand:

Gemäß §§ 19c Abs. 1 iVm 19c Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) kann der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Richtlinien zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen erlassen. Die Finanzierung erfolgte bis 2022 gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zur Gänze aus Mitteln, die aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur Verfügung gestellt wurden. Ab 2023 werden die Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik gem. § 14 AMPFG bereitgestellt. Sämtliche finanzielle Auswirkungen betreffen somit die UG 20. Budgetäre Mittel der UG 40 sind nicht betroffen.

Bezüglich der Darstellung der zusätzlichen Kosten durch das Lehrberufspaket 2018 sind nur die neu eingeführten Lehrberufe (Bautechnische Assistenz, E-Commerce Kauffrau/E-Commerce-Kaufmann, Maskenbildnerin/Maskenbildner, Steinmetztechnik und Tierärztliche Ordinationsassistenz) relevant (siehe auch WFA). Insbesondere aufgrund der 2018 neu eingeführten Förderung der Internatskosten sowie der Maßnahmen um den COVID-19 bedingten Rückgang der Lehrstellen entgegenzuwirken, ist das Fördervolumen je Lehrling (ausbezahltes Gesamtvolumen/Anzahl der Lehrlinge) zwischen 2018 und 2022 um rund 7% gestiegen. Die Lehrlingszahlen (Lehrlinge in Ausbildungsbetrieben) in den relevanten Lehrberufen (siehe oben) liegen um rund 25% höher, als die Planwerte, die in der WFA angenommen wurden. Bezogen auf den Transferaufwand liegen daher insgesamt die Ist-Kosten über den Plan-Kosten. Die geringeren Transferleistungen gegenüber den Planwerten im Jahr 2021 ergeben sich durch das Auslaufen der COVID-19 bedingten Unterstützungsmaßnahmen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ein Schlüsselement der dualen Ausbildung ist die unmittelbare Einmündung der Ausbildung in den Arbeitsmarkt. Um dies weiterhin gewährleisten zu können, müssen einzelne Ausbildungsordnungen (inkl. Berufsbild etc.) laufend erneuert bzw. neue Lehrberufe geschaffen werden. Durch die laufenden Modernisierungsprozesse wird sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht

die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt. Somit wird auf diese Weise ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet.

Insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung von Technologie und Arbeitsmethoden ist eine regelmäßige Modernisierung der Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung erforderlich. Anforderungen an neue Berufsbilder werden von den betroffenen Branchen festgestellt. Die Ausarbeitung neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der

Sozialpartner sowie mit wissenschaftlicher Begleitung. Damit wird die Praxisnähe und die damit verbundene unmittelbare Arbeitsmarkteinmündung der Lehrausbildung gewährleistet.

Bei einigen im Rahmen des Lehrberufspakets 2018 umgesetzten neu eingeführten bzw. modernisierten Lehrberufen wurden die Auswirkungen auf die Zahl der Lehrlinge (zum Stichtag 31.12.2022) zu optimistisch angenommen (wie. zB Chemieverfahrenstechnik, Rauchfangkehrer/in oder Zahntechnische Fachassistenz), bei anderen haben jedoch die Lehrlingszahlen die Erwartungen übertroffen (wie zB im Lehrberuf „E-Commerce Kauffrau/-mann“ (+217%), Bautechnische Assistenz (+29%) oder Elektrotechnik (+13%)). Insgesamt liegt die Zahl der Lehrlinge in allen vom Lehrberufspaket 2018 umfassten Lehrberufen um rund 2% über dem angenommenen Planwert.

Insbesondere vor dem Hintergrund der der COVID-19 Pandemie 2020/21 wird daher das Gesamtvorhaben „Lehrberufspaket 2018“ als „zu Gänze erreicht“ betrachtet. Die gesetzten Maßnahmen brachten durchwegs positive Entwicklungen, sind für die Weiterentwicklung des dualen Systems essentiell und stärken den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluierung des Lehrberufs Tierärztliche Ordinationsassistenz
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:69a73243-549f-47dc-aebd-361286468b4b/Bericht_Tier%C3%A4rztliche%20Ordinasi_neu.pdf

Lehrlingsausbildung im Überblick 2022
ibw.at/resource/download/2504/ibw-forschungsbericht-212.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Bautechnische Assistenz
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:840bb383-e8a7-49fe-97ae-8223e943f1aa/Bericht_Bautechnische%20Assistenz.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Zahntechnische Fachassistenz
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:036df7a7-430a-4b69-9d82-507d6fa826c1/Bericht_Zahn%C3%A4rztliche%20FA.pdf

Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung 2020–2021
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:5b62b4a6-bc45-4fd3-9edc-e94678bd6ac5/Bericht_Jugendbesch%C3%A4ftigung%20und%20Lehrlingsausbildung%202020-2021_bf.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Maskenbildner/Maskenbildnerin
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:cfbc3620-8bcc-4ca1-b5bc-02a6b-a13c8d2/Bericht_Maskenbildnderin2.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Medienfachmann/Medienfachfrau
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:86127a61-b937-47d3-8d80-e36df882f831/Bericht_Medienfachmann-frau.pdf



Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine intakte und attraktive alpine Infrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für das Segment des Wander- und Alpentourismus. Insofern weist die Förderung der alpinen Infrastruktur klare Bezüge zum Wirkungsziel 4 („Stärkung und nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandortes Österreich“) der Untergliederung 40 auf. Die Förderung der alpinen Infrastruktur bzw. deren Fortsetzung ist auch Teil des aktuellen Regierungsprogrammes 2020-2024 im Unterkapitel „Forcierung eines wettbewerbsfähigen und verantwortungsvollen Tourismusstandorts“.

Mit der Förderung der alpinen Infrastruktur wird insbesondere ein Beitrag zum SDG-Unterziel 8.9 („Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-UG 42-W4:

Stärkung und qualitative Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich

Problemdefinition

Wanderwege und (versicherte) Bergwege bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit, die Schutzhütten fungieren als Stützpunkte und Anlaufstellen. Diese Schutz- und Sicherheitsfunktion der Hütten sowie ihre Charakteristik als Verbindungsstück eines Wegenetzes wird durch die von den alpinen Vereinen durchgeführte Erhaltung von Schutzhütten und Wegen, die eine Aufgabe von wesentlichem öffentlichen Interesse ist, sichergestellt.

Radverkehr] nicht erreichbar, mindestens 30 Minuten Gehzeit von einer öffentlichen Straße oder Parkplatz, mindestens 1 km Gehweg zur nächsten Aufstiegshilfe in der überwiegenden Zeit des Jahres) für die Förderung des für Tourismus zuständigen Bundesministeriums.

Der Bund unterstützt aus Tourismusförderungsmitteln seit 1981 laufende Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Schutzhütten sowie Wander- und Bergwegen, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden. Von den Mitgliedsvereinen des VAVÖ werden 434 Schutzhütten (Stand: 30. Juni 2018) betrieben, davon erfüllen 271 Schutzhütten die allgemeinen Kriterien (mindestens 10 Schlafplätze für Gäste vorhanden, für den öffentlichen Verkehr und den mechanischen Individualverkehr [ausgenommen

Die Ziele der Förderung, die durch den vorliegenden Rahmenförderungsvertrag 2018–2022 definiert werden, bestehen in der Sicherung des Bestands und der Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur.

BÜNDELUNG (2020)

Der Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2020 legt die Förderungshöhe des Jahres 2020 nach Maßgabe des Budgetvoranschlages 2020 fest und sichert auch in diesem Jahr die Förderung anhand des Rahmenförderungsvertrages 2018–2022.

2. BÜNDELUNG (2021)

Der Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2021 legt die Förderungshöhe des Jahres 2021 nach Maßgabe des Budgetvoranschlages 2021 fest und sichert auch in diesem Jahr die Förderung anhand des Rahmenförderungsvertrages 2018-2022.

3. BÜNDELUNG (2022)

Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2022

Der Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2022 legt die Förderungshöhe des Jahres 2022 nach Maßgabe des Bundesvoranschlages 2022 fest und sichert auch in diesem Jahr die Förderung anhand des Rahmenförderungsvertrages 2018–2022.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung des Bestandes der geförderten Objekte



Ziel 2: ■ Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur



Maßnahmen

1. Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Beitrag zu Zielen 1, 2
---	------------------------

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.880	2.873	2.654	2.718	2.720	13.845
Plan	3.600	2.720	2.720	2.720	2.720	14.480
Nettoergebnis	-2.880	-2.873	-2.654	-2.718	-2.720	-13.845
Plan	-3.600	-2.720	-2.720	-2.720	-2.720	-14.480

Erläuterungen

Aufgrund der Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist im Jahr 2018 lediglich der erste Teilbetrag abgebildet; der zweite Teilbetrag wurde 2019 ausbezahlt. In der Tabelle nicht enthalten ist zudem der zweite Teilbetrag der Förderung 2022 in Höhe von

544.000,00 Euro, der 2023 ausbezahlt wurde. Die insgesamt eingetretenen Aufwendungen betragen daher in Abweichung zur Tabelle rund 14.389.000,00 Euro; der Saldo von rund 91.000,00 Euro im Vergleich zu den geplanten Ausgaben von 14.480.000,00 Euro ergibt sich aus Rückforderungen.

Im Planungszeitpunkt wurde mit ca. 70 geförderten Schutzhütten pro Jahr gerechnet. Letztlich wurden im Median 66 Schutzhütten pro Jahr im Rahmen der Förderung der alpinen Infrastruktur gefördert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung erfolgte vor der BMG-Novelle 2022 aus Mitteln des DB 42.02.06 (bis 31.12.2021) und DB 42.05.06 (1.1.2022 bis 18.7.2022). Ab 18.7.2022 ressortieren die Angelegenheit des Tourismus zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; die Mittelaufbringung erfolgt seither aus dem DB 40.02.03.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Nach Abzug erfolgter Rückforderungen wurden den alpinen Vereinen insgesamt rund 14,4 Millionen Euro an Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt, die vorwiegend für Schutz-

hüttenprojekte und zum Teil auch für Wegeprojekte verwendet wurden. Während der Laufzeit des Rahmenförderungsvertrages 2018-2022 wurden pro Jahr im Median 66 Objekte gefördert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Wander- und Bergwege bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit und ist ein wichtiges Instrument der Besuchsstromlenkung im ökologisch sensiblen Natur- und Kulturraum. Nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit stellen die alpinen Vereine die von ihnen erhaltenen Wege der Allgemeinheit zur Verfügung. Darüber hinaus fungieren zeitgemäß ausgestattete Schutzhütten als Stützpunkte und Anlaufstellen, die das Wegenetz verbinden und im alpinen Raum eine bedeutsame Schutz- und Sicherheitsfunktion einnehmen. Die alpinen Vereine erfüllen mit der Erhaltung dieser Schutzhütten und Wege Aufgaben, die von wesentlichem öffentlichen Interesse sind.

Die Beliebtheit des Wanderns ist während der COVID-19 Pandemie weiter gestiegen. Für 2021 hat die Österreich Werbung im Rahmen der Studie „T-Mona Österreich-Urlauber im Sommer 2021“ erhoben, dass 73% der Gäste während ihres Urlaubs eine Wanderung gemacht haben. 54% der befragten Gäste haben angegeben, dass Wandern und Bergsteigen die bzw. eine der Hauptaktivitäten dargestellt hat.

Vor diesem Hintergrund wurden die alpinen Vereine auf Basis des Rahmenförderungsvertrages über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018-2022 mit Zuschüssen in Höhe von rund 14,4 Millionen Euro unterstützt, die an die Mitgliedsvereine des

VAVÖ ausgeschüttet wurden. Die förderbaren Maßnahmen umfassen unter anderem Investitionen zur Substanzerhaltung und Qualitätsverbesserung, den Bau und die Instandhaltung von Materialeilbahnen sowie Investitionen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung bzw. in den Bereichen Umwelt und Energie. Die geplanten Förderungsmittel wurden mit Ausnahme einiger weniger Rückforderungen zur Gänze ausbezahlt und für die Instandhaltung und Verbesserung von Schutzhütten und Wegen verwendet.

Im Bereich der Qualitätssicherung der alpinen Infrastruktur wurde das erklärte Ziel der Haltung des durchschnittlichen Versicherungswertes deutlich übertroffen. Während der durchschnittliche Versicherungswert Ende 2017 bei 1.005.582,22 Euro lag, konnte dieser Wert bis Ende 2022 auf 1.405.307,01 Euro erhöht werden. Das entspricht einer Wertsteigerung der alpinen Infrastruktur um über 39 Prozent in der Laufzeit des Rahmenförderungsvertrages 2018–2022.

Die alpinen Vereine und das von ihnen erhaltene Netz aus Schutzhütten und Wegen sind wesentlicher Bestandteil des österreichischen Tourismusangebotes. Daher wird die bereits seit mehr als vier Jahrzehnten bestehende Unterstützung aus Tourismusförderungsmitteln des Bundes in Zukunft auf Basis des neuen Rahmenförderungsvertrages über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2023-2027 fortgeführt. Daneben wird die 2019 geschaffene Förderungsschiene mit EU-kofinanzierten Mitteln in der neuen Strukturfondsperiode weiter ausgebaut.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge der Förderungsabwicklung wurden Verbesserungspotentiale hinsichtlich des Formularwesens geortet, die mit dem neuen Rahmenförderungsvertrag 2023-2027 umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch einzelne Rahmenbedingungen wie etwa die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung wettbewerbsrelevanter Objekte angepasst.

Weiterführende Informationen

Homepage VAVÖ
vavoe.at/



Bündelung: Standesregeln für Versicherungsvermittlung gebündelt mit Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die IDD (Insurance Distribution Directive; auf Deutsch: Versicherungsvertriebsrichtlinie) verfolgt die Zielsetzungen der EU – Binnenmarktstrategie (Am 28. Oktober 2015 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015)0550)), da zwischen den nationalen Vorschriften immer noch erhebliche Unterschiede bestehen, die für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs im Binnenmarkt Hindernisse mit sich bringen. Es ist notwendig, den Binnenmarkt weiter zu stärken und einen wirklichen Binnenmarkt für Lebens- und Sachversicherungsprodukte und -dienstleistungen zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der G20 Agenda verfolgt die Europäische Union aber insbesondere das Ziel „alle systemisch wichtigen Finanzinstitutionen, -märkte und -instrumente“ einem angemessenen Grad der Regulierung und Aufsicht“ zu unterwerfen, wodurch im Fall allfälliger neuerlicher Krisenerscheinungen in einzelnen Bereichen dazu beigetragen werden sollte, deren räumliche und sektorübergreifende Weiterverbreitung zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Gegenständliche Richtlinie und damit deren Umsetzung dient in diesem Sinn aufgrund der durch die Finanzkrise aufgezeigten Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes der Kundinnen und Kun-

den wesentlich auch dem Schutz der Versicherten. Der Schutz der Versicherten ist insbesondere bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wichtig, da diese Produkte besonders komplex und für die Versicherten schwer zu verstehen sein können. Daher sind mehrere Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen, die unter anderem Vorschriften für die Beratung, Produktinformationsblätter und erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten beinhalten. Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Direktvertrieb sollten zudem einheitliche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Damit ergeben sich Wechselwirkungen mit den gleichzeitig durch das BMF erfolgten Umsetzungen dieser Richtlinie.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-GB21.01-M2:

Sicherstellung eines konsumentenfreundlichen Vertragsrechts im Rahmen des digitalen Binnenmarkts

2018-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016, S. 19 (im Folgenden auch: „Versicherungsvertriebsrichtlinie“) sieht Organisations-, Informations- und Beratungspflichten für den Versicherungsvertrieb vor, die bis zum 1. Oktober 2018 in Kraft treten müssen.

Die Richtlinie (EU) 2016/97 räumt der Europäischen Kommission auch Kompetenzen zum Erlass delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ein, die hinsichtlich der Versicherungsvermittler von den Gewerbebehörden zu überwachen sind. Diesbezüglich ist auf die

jeweiligen impact assessments der Europäischen Kommission zu verweisen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2015 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 258 vom 13.12.2014 S. 50, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2340 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35, sowie die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission.

Die Finanzkrise hat die Wichtigkeit eines wirksamen Kundenschutzes in allen Finanzbranchen verdeutlicht. Insbesondere sollte dieser im Fall allfälliger neuerlicher Krisenerscheinungen in einzelnen Bereichen dazu beitragen können, deren räumliche und sektorübergreifende Weiterverbreitung zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Der Schutz der Versicherungsnehmer ist insbesondere bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wichtig, da diese Produkte besonders komplex und für Versicherungsnehmer schwer zu verstehen sein können. Daher sind mehrere Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen, die unter anderem Vorschriften für die Beratung, Produktinformationsblätter und erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten beinhalten.

Die Vorschriften der Vorgängerrichtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.1.2003 S. 3, waren lediglich auf den Versicherungsvertrieb durch Versicherungsvermittler anwendbar, nicht jedoch auf den Direktvertrieb durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Nun sollen durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Direktvertrieb einheitliche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/97 zum Direktvertrieb erfolgt wesentlich durch das BMF, die gegenständliche Analyse hat daher die Wechselwirkungen mit den Änderungen durch das BMF mit zu berücksichtigen.

Aufgrund der Wichtigkeit eines hohen Schutzniveaus der Versicherungsnehmer ist auch die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Einführung einer Beratungspflicht vorgesehen. Eine solche hat allerdings schon zuvor bestanden.

Hinsichtlich der Umsetzung im Gewerbebereich sollen die wesentlichen und grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere Ausbildung und Fortbildung direkt im Gesetz erfolgen, für die Übungsvorschriften betreffend Informationspflichten

und Wohlverhaltensregeln einschließlich zusätzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten soll eine separate Verordnung (Standesregeln) erlassen werden. Deren Auswirkungen sollen hier dargestellt werden.

Festzustellen ist, dass die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Vermittlerbetriebe gegenüber bisher eher nur geringere Änderungen bedeuten dürften, da die diversen Informations- und Beratungspflichten in ähnlicher Form schon bisher existiert haben und damit keine wesentliche Änderung erfolgt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf Grundlage von § 69 Abs. 2 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 sollen in Ergänzung zu den in der Gewerbeordnung erfolgenden Änderungen die Ausübungsbestimmungen (Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln) für Versicherungsvermittlung der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, festgelegt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Es schien dem Richtliniengesetzgeber daher wichtig, die spezifischen Merkmale von Versicherungsverträgen im Vergleich zu Anlageprodukten gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014 S. 349 zu berücksichtigen. Der Vertrieb von Versicherungsverträgen, einschließlich Versicherungsanlageprodukte, sollte daher im Rahmen dieser Richtlinie geregelt und an Richtlinie 2014/65/EU angeglichen werden.

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie erfasst nun ausdrücklich auch den Versicherungsvertrieb im Wege des Internet.

Die wesentlichen Bestimmungen betreffend den Direktvertrieb von Versicherungsprodukten durch Versicherungsunternehmen selbst wurden bereits durch das Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018) BGBl. I Nr. 16/2018 in den Österreichischen Gesetzesbestand übernommen.

Die Standesregeln betreffen den Bereich des Versicherungsvertriebes durch selbständige Versicherungsvermittler, konkret somit durch die Berufsgruppen der Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, gewerbliche Vermögensberater, Kreditinstitute sowie Vermittler in Nebentätigkeit.

Von den wenigen Neuerungen im Hinblick auf den Versicherungsvermittlerverkauf könnten insbesondere die nun ausdrückliche Nennung des Online-Verkaufs (von einer Anwendung der derzeitigen Regelungen auf diesen war aber jedenfalls schon bisher auszugehen), die spezielle Thematisierung der Vermeidung von Interessenkonflikten, Regelungen über Querverkäufe, sowie allfällige Mehrpflichten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Lenkungsanforderungen insbesondere infolge von notwendigen Rückmeldungen an Versicherungsunternehmen und spezieller Beobachtung deren Produktkonzepte angesehen werden. Zudem wird neu eine Informationspflicht betreffend die Art der Vermittlervergütung bzw. bei Versicherungsanlageprodukten auch eine detaillierte Auflistung der Kosten einschließlich derjenigen des Vermittlerentgelts vorgesehen, was zusätzliche Aufwendungen im Vertriebsprozess mit sich bringen könnte.

Die Mehrpflichten relativieren sich infolge der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (EG 72), der dazu führt, dass die Belastung der kleineren Unternehmen geringer zu sein hat. Dies ist von wesentlicher Bedeutung angesichts des Umstandes, dass ca. 70% der Österreichischen Vermittlerbetriebe EPU sind.

Bündelung:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bund, da nun vor allem eine Verpflichtung zur Fortbildung für Vermittler und Angestellte eingeführt wird, deren Einhaltung von den Behörden zu überwachen ist, was bisher noch nicht der Fall war. Dies ist auch der wesentliche zusätzliche Kostenfaktor für die Vermittlerbetriebe, da die übrigen Pflichten aus der Richtlinie, wie etwa die verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung und diverse Informations- und Beratungspflichten in ähnlicher Form schon bisher existiert haben und damit dort keine wesentliche Änderung erfolgt. Zudem sollen die genannten Umsetzungselemente in Landesregeln erfolgen.

Die mit den weiteren Artikeln dieses Gesetzesentwurfes erfolgenden Änderungen im Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, Maklergesetz (MaklerG), BGBl. Nr. 262/1996 und Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001 enthalten die durch die Änderungen in der Gewerbeordnung in diesen Gesetzen erforderlich gewordenen Anpassungen und Verweise. Gegenständliche Darstellung erfasst auch die Auswirkungen in diesen Bereichen, im Wesentlichen handelt es sich um Auswirkungen auf die Kreditinstitute, die Versicherungsvermittlung betreiben.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer



Maßnahmen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Umfassendere Darstellung als bisher von Ausübungsregeln | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Einführung und Gewährleistung der Einhaltung einer jährlichen Fortbildungsverpflichtung | Beitrag zu Ziel 1 |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Die Einführung der zuvor erwähnten weitergehenden Informationspflichten und der Fortbildungspflichten erfolgte planmäßig entsprechend den Verfahren zur Gesetz- und Verordnungsgebung. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten erfolgt systematisch. Insbesondere erfolgte darüber hinaus auch eine Schwerpunktüberprüfung in den Jahren 2022 und

2023. Es kann somit von einer Berücksichtigung der neuen Regeln bei der Berufsausübung durch die betroffenen Gewerbetreibenden ausgegangen werden. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind daher insgesamt indirekter Natur, da im Bereich der Vollziehung der Gewerbeordnung mittelbare Bundesverwaltung als Standardverwaltungsform gem. Art 102 B-VG stattfindet. Der Vollzug erfolgt durch Landesbehörden im Rahmen der von den Ländern dafür eingerichteten Behörden, mittelbar finanziert durch den Bund im Wege des Finanzausgleichs.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Aufgrund der erweiterten Informationspflichten sowie der Fortbildungsverpflichtung haben sich – wie in der WFA geschätzt – finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen ergeben. Eine Anfrage bei der WKÖ hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der eingetretenen Auswirkungen, bestätigt die Annahmen über den Zeitaufwand bei Überprüfungen (0,5 h). Allerdings würden ein gegenüber WFA tatsächlich höherer Stundensatz (mind. 50 Euro; WFA: 37 Euro) sowie tatsächlich höhere Zahlen an Betroffenen sowie höhere Fortbildungskosten (Kurskosten, Arbeitszeitkosten) insgesamt zu höheren Kosten führen als in der WFA angenommen (WFA: 4 Millionen Euro). Die WKÖ hat in ihren aktuellen Berechnungen pro weiterbildungsverpflichteter Person bei den Versicherungsmakler/innen einen jährlichen Gesamtaufwand wie in der WFA angenommen und bei den Versicherungsagent/innen einen etwas niedrigeren Aufwand. Insgesamt wäre unter der Annahme (wie in der WFA) von ca. 20.000 fortzubildenden Personen somit ein jährlicher Fortbildungsaufwand von ca. 5,4 Millionen Euro (exkl. Lohnkosten, entgangener Gewinn) gegeben.“

bzw. Internetauftritte sowie die Kosten der Unternehmen, die unmittelbar durch Kontrollen entstehen (Zeitaufwand etc.). Eine Anfrage bei der WKÖ hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der eingetretenen Auswirkungen, bestätigt die Annahmen über den Zeitaufwand bei Überprüfungen (1 h). Allerdings würden tatsächlich insbesondere ua ein – wegen der erforderlichen Höherqualifikation – höherer Stundensatz (WFA: 37 Euro) sowie gegenüber bisher vermutlich höhere Beratungszeitkosten insgesamt höhere Kosten ergeben als in der WFA angenommen (WFA: 400 Euro; WKÖ: 1.500 Euro).

Verwaltungskosten für Unternehmen

Es haben sich – wie in der WFA geschätzt – für die Unternehmen Verwaltungskosten ergeben, da Personaleinsatz und Materialeinsatz erforderlich wurden, um den von den Behörden durch ihre Vollzugstätigkeit auch ausdrücklich eingeforderten neuen Pflichten zu entsprechen. Dies umfasst insbesondere Zeitkosten und administrative Kosten für Arbeitszeit und Materialaufwendungen für etwaige Neuanfertigungen von Geschäftspapieren und EDV-Programmen und EDV-Ausstattungen

Konsumentenschutzpolitik

Wie insbesondere der deutlich über der Zielgröße liegende Rückgang der bei den Versicherungsunternehmen eingegangenen Beschwerden nach Angaben der FMA zeigt, dürfte tatsächlich ein messbarer Effekt im Interesse der Kundinnen und Kunden hervorgekommen sein. Insofern dieser Effekt in der WFA mit lediglich 20.000 Fällen, in denen ein Nutzen für Kundinnen und Kunden in Höhe von je 50 Euro veranschlagt wurde, in monetärer Hinsicht nur relativ zurückhaltend erfolgt ist, kann – allerdings nur hinsichtlich des Zieles der Verringerung von Beschwerden (da aktuelle Zahlen zum zweiten Ziel, der Verringerung der Stornoquote in der Lebensversicherung, aktuell von der FMA nicht analog zur Ausgangsgröße 2017 angegeben werden konnten) – gesagt werden, dass eine Zielerreichung stattgefunden hat. Die Bewertung des Nutzens für Kundinnen und Kunden im dargestellten Sinn wurde in einer dazu eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Konsumentenschutz nicht angezweifelt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Wesentliche Zielsetzung dieses einen Teil eines EU-weiten Vorgehens darstellenden Vorhabens war eine Erhöhung des Schutzes der Kundinnen und Kunden durch eine weitergehende Systematisierung von Maßnahmen, insbesondere was die Vereinheitlichung der Ausbildungen europaweit angeht. Diese Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. Es wurden insbesondere mit Hilfe der Kammern flächendeckende Ausbildungsangebote geschaffen, die den Unternehmen die Absolvierung der notwendigen Fortbildungen ermöglichen. Zudem gab es einige Verbesserungen im Hinblick auf die Informationen gegenüber den Kundinnen und Kunden. Dadurch konnte ein wesentlicher Grundpfeiler dieses Vorhabens erreicht werden. Dies ist sicherlich im Interesse der Kundinnen und Kunden. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass durch die laufenden Fortbildungen die Qualität der Beratung gegenüber bisher verbessert werden konnte. Dies war der Hauptgrund, warum die Beschwerdezahlen gegenüber dem Zeitraum der Einführung der Maßnahmen so deutlich gesenkt werden konnten (Von den im Ausgangszustand im Jahr 2016 erfolgten Beschwerden von gesamt 11.266 betrafen rund 21% bzw. 2.329 die Lebensversicherung).

Eine zweite Zielgröße zur Beurteilung der Erreichung der Ziele des gegenständlichen Vorhabens, nämlich der anteilige Umfang an Rücktritten bei bestehenden Lebensversicherungsverträgen, der im Jahre 2018 aufgrund einer Erhebung der Finanzmarktaufsicht (FMA) von 11 Millionen Verträgen mit etwa 50 Prozent angegeben worden war, konnte zur Evaluierung nicht herangezogen werden, da die FMA nach 2018 diese Größe nicht mehr ermittelt hat.

Zudem zeigten diverse Untersuchungen etwa der europäischen Aufsichtsbehörden, insbesondere der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), dass im Sektor der Versicherungen und der Versicherungsvermittlung noch zukünftiges Verbesserungspotential besteht. Eben deshalb hat die Europäische Kommission (EK) unter dem Titel Retail Investment Strategy bereits auch ein neues legislatives Vorhaben erstellt, welches neue Präzisierungen im Bereich der kapitalbildenden Produkte auf Wertpapierbasis zum Ziel hat. Diese werden von der EK unter anderem in weiteren Präzisierungen bei der Information der Kundinnen und Kunden und der Stellung der Vermittlerinnen und Vermittler sowie auch bei

einer generellen Eindämmung für den Kunden/die Kundin nicht transparenter und den Produktnutzen unverhältnismäßig beeinträchtigender Kostenüberwälzungen zu Lasten der Kundin/des Kunden gesehen. Auch Privatanlegerinnen und Privatanleger setzen zunehmend auf nachhaltiges Investieren und wollen mit ihren Anlagen auch einen Beitrag zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise leisten. Dies muss im Rechtsrahmen zukünftig gebührend berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung und die berufliche Zertifizierung von Beraterinnen und Beratern. Die Realisierung des Vorhabens wird als ein weiterer zukünftiger Schritt der EU zu erwarten sein.

Am Weg zu einer besseren Absicherung der Kundinnen und Kunden und im Zusammenhang des Marktes der Versicherungen wurde durch das gegenständliche Vorhaben wieder ein weiterer Schritt erfolgreich umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es zeigen mittlerweile angestellte weitere Untersuchungen neben dieser Evaluierung in diesem Sektor und zwar speziell bei den sog. Versicherungsanlageprodukten noch Verbesserungspotential. So berichtet insbesondere die Europäische Kommission (EK) in ihren Erläuterungen ihrer Retail Investment Strategy, dass Produkte und Dienstleistungen, die Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern angeboten würden, oft mit hohen Gebühren und Provisionen verbunden seien, die sich negativ auf ihre Kapitalrendite auswirken würden. So seien Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern im Jahr 2021 in allen Anlageklassen durchschnittlich rund 40% mehr berechnet worden als institutionellen Anlegern. Der derzeitige Rechtsrahmen für den Schutz von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern seit weitgehend auf EU-Ebene festgelegt. Damit solle sichergestellt werden, dass die rechtlichen Anforderungen auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Sektors (z.B. Anlageverwaltung oder Versicherungswesen) abgestimmt seien. Wenngleich ein umfangreiches Regelwerk bestehe, seien nach wie vor einige Probleme festzustellen: Kleinanlegerinnen und Kleinanleger hätten Schwierigkeiten beim Zugang zu relevanten, vergleichbaren und leicht verständlichen Informationen über Anlageprodukte; sie könnten unangemessen durch Marketing beeinflusst werden; die Art und Weise, wie Produkte entwickelt und vertrieben würden, weise Mängel auf, die auf die Zahlung von Anreizen zurückzuführen seien; und die Produkte böten Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern nicht immer ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Zur Lösung dieser Probleme seien weitere Anstrengungen auf EU-Ebene erforderlich, um den Rahmen zu modernisieren sowie zu aktualisieren und in der gesamten Union kohärente, gut abgestimmte Regulierungsanforderungen zu schaffen. Folgende Problemursachen würden von der EK gesehen: 1) die den Anlegerinnen und Anlegern bereitgestellten Informationen seien für ihre Entscheidungsfindung nicht immer nützlich oder relevant; 2) Kleinanlegerinnen und Kleinanleger würden häufig durch verlockendes digitales Marketing und irreführende Marketingpraktiken beeinflusst; 3) einige Produkte seien mit ungerechtfertigt hohen Kosten verbunden und/oder böten Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern kein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis; und 4) durch die Zahlung von Anreizen könnten Interessenkonflikte entstehen, die sich negativ auf die Nettoerträge von Anlageprodukten und die Qualität der Anlageberatung auswirken würden.

Weiterführende Informationen

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BE-
RICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG Begleiten des Dokuments Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften
eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023SC0278

COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT EXECUTIVE SUMMARY OF THE IMPACT ASSESSMENT REPORT Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives (EU) 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU, 2014/65/EU and 2016/97 as regards the Union retail investor protection rules and Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 1286/2014 as regards the modernisation of the key information document
eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023SC0279

Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme
grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2
BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Förderprogramm „FISA“ diene dazu, den Film- und somit auch den Wirtschaftsstandort Österreich als Drehort und als Standort für Produktionsunternehmen attraktiv zu machen und so die Wertschöpfung in Österreich zu steigern und diene damit der Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024, den Filmstandort Österreich zu forcieren (S. 39).

Problemdefinition

Der österreichische Film erlangte in den vergangenen Jahren internationale Aufmerksamkeit. Der künstlerische Erfolg der Branche wurde durch eine Vielzahl von internationalen Preisen und Auszeichnungen gewürdigt. Damit konnte das Kreativpotential des Landes verdeutlicht werden. Es bedarf jedoch stabiler Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft sowie Planungssicherheit für den Filmstandort. Das Förderprogramm FISA – Filmstandort Austria knüpft genau hier an und setzt nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Österreich. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für österreichische Produktionsunternehmen ermöglicht es, die künstlerischen Spielräume zu erweitern. Auch die Attraktivierung ausländischer Ko-Produktionen am Filmstandort Österreich ist dabei insofern von zentraler Bedeutung, als dass neben dem Aufbau von Know-How und neuen Technologien auch wesentliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung erzielt werden.

Darüber hinaus sind Frauen bisher in Führungspositionen in der Filmwirtschaft unterrepräsentiert. Zudem bekommt das Thema „Green Producing“, d. h. die nachhaltige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktion von Filmen, immer mehr Bedeutung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-GB40.02-M2:

Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes durch gezielten Einsatz von qualitäts- und quantitativ orientierten Instrumentarien der Betriebsansiedlung.

Daher ist eine Verlängerung und entsprechende Adaptierung der nun auslaufenden Förderrichtlinie notwendig. Bereits jetzt bringt jeder eingesetzte Euro einen zusätzlichen Umsatz von 5,4 Euro im Bereich Produktionen und Ko-Produktionen in der österreichischen Filmwirtschaft. Bei Serviceproduktionen liegt der Hebel bei 8,4 Euro je eingesetztem FISA-Fördereuro. FISA hat in den Jahren 2016-2018 72 Filme mit einem Förder volumen von rund 17,1 Millionen Euro unterstützt. Damit wurde ein Österreicheffekt in der Höhe von 90 Millionen Euro erzielt, was einer Hebelwirkung von 1:5,3 entspricht. Ziel des Vorhabens ist, Qualität, Attraktivität und damit auch die internationale Verbreitung österreichischer Filmprojekte zu erhöhen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Films geleistet. Darüber hinaus wird die Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmwirtschaft sowie eine Selbstverpflichtung für die nachhaltige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktion von Filmen eingeführt.

Ziele

Ziel 1: ■ Förderung der Erzeugung von Filmen in Österreich durch österreichische Produktionsunternehmen

Meilenstein ○ Beibehaltung der hohen Hebelwirkung (Österlicheffekt) sowie der hohen Attraktivität (internationale Serviceproduktionen): **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung des Filmstandorts Österreichs durch die Weiterführung und effiziente Abwicklung von FISA

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	7.460	3.716	8.913	1.980	22.069
Plan	0	7.500	7.500	7.101	398	22.499
Nettoergebnis	0	-7.460	-3.716	-8.913	-1.980	-22.069
Plan	0	-7.500	-7.500	-7.101	-398	-22.499

Erläuterungen

Die Antragsperiode des Förderungsprogramms FISA ist Ende 2022 ausgelaufen. Für die Abwicklung des Förderungsprogramms standen jährliche Mittel in gesetzlich festgesetzter Höhe von mindestens 7,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Laufzeit der einzelnen Filmprojekte ist unterschiedlich lang. Die ersten Raten werden zu Drehbeginn ausbezahlt. Die jeweils letzte Rate pro Filmprojekt wird erst mit der Endabrechnung der Filmprojekte überwiesen. Die letzten Projekte dieser FISA-Förderungsprogramm-Periode werden voraussichtlich bis spätestens im Jahr 2027 endabgerechnet sein.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie kam es bei den eingereichten Filmprojekten zu Verzögerungen, die im Jahr 2021 zu geringeren Auszahlungen geführt haben. Die Verzögerungen wurden in den Folgejahren aufgeholt. Daher gab es in den Jahren 2022 bis 2023 höhere Auszahlungen als geplant, was durch Rücklagenentnahmen ermöglicht wurde. Zusätzlich wurde im

Jahr 2022 aufgrund der erfreulich hohen Nachfrage eine einmalige Aufstockung iHv. 2 Millionen Euro umgesetzt, wodurch mehr Produktionen ermöglicht werden konnten. Diese Mittel stehen für die noch nicht endabgerechneten Filmprojekte zur Verfügung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

FISA hat erheblichen volkswirtschaftlichen Mehrnutzen gebracht. FISA erreichte die wesentlichen Förderziele wie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft, die Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen sowie das Setzen nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstand-

ort, die Erhöhung der internationale Zusammenarbeit durch Koproduktionen sowie die Verbesserung der Verwertung der geförderten Filme. Im Jahr 2020 wurden 29, 2021 22 und 2022 24 Filmproduktionen gefördert. Das sind pro Jahr durchschnittlich 25 Filmproduktionen, wie in der WFA abgeschätzt. Die nachfolgenden Jahre dienen der Endabrechnung der Projekte.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Förderungsprogramms FISA war es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort zu setzen, die internationale Zusammenarbeit durch internationale Koproduktionen zu erhöhen sowie die Verwertung der geförderten Filme zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort zu fördern. Die Förderung bezweckte durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Filmen zu erleichtern. Hierdurch sollten höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Filmen zu fördern.

FISA ist eine bedeutende Säule der Finanzierung und die einzige automatische Spitzenfinanzierung. Die FISA Richtlinien passten insgesamt und halfen bei der Verwirklichung wesentlicher Förderziele, insbesondere der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. FISA hat große Serviceproduktionen (internationale Produktionen wie „James Bond“ oder „Mission Impossible“) in Österreich ermöglicht. Eine Untersuchung der volkswirtschaftlichen Effekte zeigt eine hohe Wertschöpfung in Österreich. FISA-geförderte Filme mit Kinostart 2017-2021 haben insgesamt rund 2,43 Millionen Euro an Verwertungserlösen gemeldet. Davon entfielen 2,02 Millionen Euro auf FISA-geförderte Spielfilme und 413 700 Euro auf FISA-geförderte Dokumentationen. Dies ergibt eine Summe an Brutto-Wertschöpfung in Höhe von 328,93 Millionen Euro.

In puncto Abwanderung von Teilen der Produktion hält FISA Produktionen in Österreich, die sonst auch noch oder ganz abwandern würden.

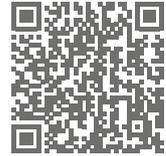
Es konnten jährlich durchschnittlich 25 Filme gefördert werden. Darunter befinden sich sowohl nationale Produktionen sowie Gemeinschaftsproduktionen und internationalen (Service-)produktionen. Darunter versteht man internationale Produktionen, die keine Koproduktionen mit einem österreichischen Produzenten sind, wie James Bond oder Mission impossible. FISA geförderte internationale Serviceproduktionen haben die Sichtbarkeit des Produktionsstandortes Österreich international stark erhöht und damit den Wirtschaftsstandort gestärkt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Mit FISA wurden abendfüllende fiktionale und dokumentarische Kinofilme gefördert. Das geänderte Konsumverhalten brachte die Notwendigkeit mit sich, auch Projekte von Streamingdiensten (Video on Demand – VoD) zu fördern und am Filmstandort Österreich zu drehen und zu investieren. Darin wurde ein Verbesserungspotential des Fördermodells gesehen. Dem wurde mit dem Filmstandortgesetz 2023 (mit dem Nachfolgeprogramm FISA+) Rechnung getragen. Darin wurden auch im Gegensatz zum Filmstandortgesetz 2014 explizit Ziele wie Standortförderung, Nachhaltigkeit und Frauenförderung definiert.

Weiterführende Informationen

Filmstandort Österreich – Aktivitäten der internationalen Filmproduktionen in Österreich und ihre volkswirtschaftlichen Effekte www.paulcollegen.com/uploads/220915_ABA-Studie_Film_paulcollegen_final.pdf



Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Problemdefinition

Gewerbetreibende, die reglementierte Gewerbe ausüben, müssen ihre Qualifikation durch Ablegung einer Befähigungsprüfung nachweisen. Diese Qualifikation wird derzeit zu wenig

transparent. Durch Verordnung wird ein Gütesiegel geschaffen, das den Gewerbetreibenden als „staatlich geprüft“ ausweist und auf diese Weise die Qualifikation herausstellt.

Ziele

Ziel 1:  Erhöhung der Transparenz der Berufsqualifikation von Gewerbetreibenden



Maßnahmen

1. Festlegung von Mustern der Gütesiegel

Beitrag zu Ziel 1 

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird im Zuge der routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Gewerbebetriebe durch die Gewerbebehörden

(Länder) vorgenommen. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung wurde statistisch nicht erfasst.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Laut Erhebungen der Wirtschaftskammer Österreich liegen dazu keine konkreten Zahlen vor, da die Verwendung des jeweiligen Gütesiegels keiner Genehmigung unterliegt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Personen die reglementierte Gewerbe – die keine Handwerke sind – ausüben möchten, können das Vorliegen der hierfür erforderlichen Qualifikation durch die Vorlage eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (tw. in Verbindung mit anderen Belegen) nachweisen. Das Vorliegen dieser Qualifikation wurde in der Vergangenheit in der Öffentlichkeit nicht transparent abgebildet. Durch die Verordnung wurde ein Gütesiegel geschaffen, das den Gewerbetreibenden als „staatlich geprüft“ ausweist und auf diese Weise die Qualifikation kundenwirksam darstellt.

Die oben genannten Gewerbetreibenden sind zur Verwendung des Gütesiegels bei erfolgreich absolvierter Befähigungsprüfung berechtigt, allerdings bedarf es sonst keiner behördlichen Genehmigung zur Verwendung des Gütesiegels. Daher und mangels statistischer Erfassung liegen keine Daten über die Anzahl jener Gewerbetreibenden vor, die auch tatsächlich dieses Gütesiegel verwenden.

Laut Mitteilung der Wirtschaftskammer Österreich gibt es in den betroffenen Branchen und Berufsgruppen entsprechende Informationen und Rückmeldungen von Mitgliedern, dass grundsätzlich das Gütesiegel sehr geschätzt wird sowie gerne und häufig verwendet wird. Es wird als hervorragende Möglichkeit gesehen, nach außen zu zeigen, dass sowohl Betrieb als auch Mitarbeitende einschlägig und nachweislich qualifiziert sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Information der Wirtschaftskammer Österreich zum Gütesiegel
www.wko.at/weiterbildung/guetesiegel-meisterbetrieb

